

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Wien, 27. April 2003
Spahlholz / BÖH
Klappe: 899 84
Zahl: 965/592/03

An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Franz-Josefs- Kai 51
1010 Wien

GZ: 510102/1-V/I/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, erlaubt sich der Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Entwurf sieht im § 39g vor, dass jährlich ein Pauschalbetrag von 20 Mio. Euro im Wege eines Vorwegabzuges aus dem Finanzausgleich dem Bund zukommen soll, der damit den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden hat.

Nachdem dies nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes keine eigentliche Maßnahme darstellt, für die Mittel aus dem

Familienlastenausgleichsfonds zweckgewidmet sind, wird dieser Passus seitens des Städtebundes abgelehnt.

Weiters sollen mit dem § 39h dieses Gesetzesentwurfes in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 14,5 Mio. Euro aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfefördermaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz ausbezahlt werden können. Dies reduziert den Zweckaufwand des Bundes in diesem Bereich und fordert die übrigen Gebietskörperschaften auf, im Wege von Vorwegabzügen aus dem Finanzausgleich diesen eigentlichen Zweckaufwand des Bundes mitzufinanzieren. Dies wird daher seitens des Städtebundes abgelehnt.

Der Österreichische Städtebund hat auch in einer Stellungnahme zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes gefordert, dass für Änderungen der Gesetze, die dem Finanzausgleichgefüge unterliegen, politische Verhandlungen gemäß § 7 FAG 2001 geführt werden. Dies wird auch sinngemäß hier gefordert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär